
Stadt Gerlingen

- Ortsrecht -

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Kindertageseinrichtungen

der Stadt Gerlingen

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009

Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 21.10.2009
veröffentlicht im Amtsblatt am 29.10.2009
in Kraft getreten am 01.01.2010

Änderungsbe- schluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
25.05.2011	§ 7 Abs. 1 § 8 Abs. 2, 3 § 9 Gebührenverzeichnis	01.06.2011	01.09.2011
28.03.2012	§ 6 § 7 Abs. 2 § 10 Abs. 2 Gebührenverzeichnis zu §§ 8 und 9 und § 10	04.04.2012	01.05.2012
05.06.2013	§ 6 § 7 Abs. 1 und 2 § 10 Abs. 1 Satz 1 Gebührenverzeichnis	20.06.2013	01.09.2013
25.06.2014	§ 5 § 10 Abs. 1 Gebührenverzeichnis zu § 10	03.07.2014	01.09.2014

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Satzung über die Erhebung von Benutzungs- gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen	Blatt 2

24.06.2015	§ 1 Abs. 2 § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 5 § 6 § 7 Abs. 1 bis 3 § 7 a § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 § 9 § 10 Abs. 2 und 3 Gebührenverzeichnis	02.07.2015	01.09.2015
31.05.2017	§ 11 Gebührenverzeichnis	08.06.2017	01.09.2017
20.06.2018	§ 1 Abs.1 Satz 1 § 2 Abs. 1 § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 1 § 7 Abs. 1 und 2 § 8 Abs. 1, 3, 4, Abs. 5 entfällt § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 Gebührenverzeichnis	28.06.2018	01.09.2018
22.05.2019	§ 1 Abs.1 Satz 1 § 8 Abs. 1 Gebührenverzeichnis zu §§ 8 u. 9	31.05.2019	01.09.2019

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen	Blatt 3

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Gerlingen unterhält Kindergärten, ein Kindertagheim, Kernzeitbetreuungen, kommunale Zusatzangebote an der Ganztagschule und Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtungen tatsächlich besuchten. Die Gebühr ist auch während der Schulferien sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung oder bei Schließung im Falle höherer Gewalt oder aufgrund von Streik zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Bei den Benutzungsgebühren wird unterschieden in Gebühren für die Betreuung für Kinder unter 3 Jahren, für den Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ), den Kindergarten mit Ganztagesbetreuung einschließlich Kindertagheim, für die Schulkindbetreuung im Kindertagheim, für die Kernzeitbetreuung, für die kommunalen Zusatzangebote an der Ganztagschule und für die Ferienbetreuung in der Ganztagschule und in der Kernzeit.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Kernzeitbetreuung und die Zusatzangebote an der Ganztagschule entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit dem Ablauf des Austrittsmonats. Für den Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten gilt § 6, für die Ganztagesbetreuung ab 3 Jahren gilt § 7 Abs. 2, für die Schulkindbetreuung im Kindertagheim gilt §7a Abs. 2 und für die Betreuung für Kinder unter 3 Jahren gilt § 10 Abs. 2.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebühr ist zum 1. jeden Monats zur Zahlung fällig und grundsätzlich durch Abbuchung an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) In Härtefällen kann eine Ermäßigung auch im laufenden Jahr beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 01. September des laufenden Jahres und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres. Als Schuleintritt gilt der 01. September des laufenden Jahres.

STADT GERLINGEN	<p style="text-align: center;">- Ortsrecht -</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Benutzungs- gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen</p>	<p style="text-align: center;">Blatt 4</p>
--------------------------------------	--	--

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so muss der Gebührenschuldner dies unverzüglich melden. Die Gebühr wird ab dem Folgemonat neu festgesetzt. Erfolgt keine Meldung durch den Gebührenschuldner, wird die Gebühr ab dem jeweiligen Folgemonat neu festgesetzt, sobald die Änderung dem Amt für Jugend, Familie und Senioren der Stadt Gerlingen amtlich bekannt ist.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Gebühren für den Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)

Die Höhe der monatlichen Gebühren für den Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Laufe eines Monats, wird für jeden angemeldeten Besuchstag 1/20 (Tagessatz) der monatlichen Gebühr erhoben.

§ 7 Gebühren für den Kindergarten mit Ganztagesbetreuung einschließlich Kindertagheim

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr für den Kindergarten mit Ganztagesbetreuung einschließlich Kindertagheim richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Laufe eines Monats, wird für jeden angemeldeten Besuchstag 1/20 (Tagessatz) der monatlichen Gebühr gemäß Absatz 1 Satz 1 erhoben.
- (3) Fehlt ein Kind infolge Krankheit oder Erholungsverschickung ununterbrochen mehr als zehn Besuchstage, so wird auf Antrag von der monatlichen Gebühr ab dem 11. Fehltag für diesen und jeden weiteren Fehltag ein Tagessatz erstattet. Urlaub ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Die Verpflegung ist Teil des Betreuungsangebotes. Die Verpflegungskosten (Mittagessen) sind zusätzlich zu entrichten.

§ 7 a Gebühren für die Schulkindbetreuung im Kindertagheim

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr für die Schulkindbetreuung im Kindertagheim richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühr entsteht ab dem Schuleintritt.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Schulkindes im Laufe eines Monats, wird für jeden angemeldeten Besuchstag 1/20 (Tagessatz) der monatlichen Gebühr gemäß Absatz 1 erhoben.

STADT GERLINGEN	<p align="center">- Ortsrecht -</p> <p align="center">Satzung über die Erhebung von Benutzungs- gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen</p>	<p align="center">Blatt 5</p>
--------------------------------------	--	-------------------------------

- (3) Fehlt ein Kind infolge Krankheit oder Erholungsverschickung ununterbrochen mehr als zehn Besuchstage, so wird auf Antrag von der monatlichen Gebühr ab dem 11. Fehltag für diesen und jeden weiteren Fehltag ein Tagessatz erstattet. Urlaub ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Die Verpflegung ist Teil des Betreuungsangebotes. Die Verpflegungskosten (Mittagessen) sind zusätzlich zu entrichten.

§ 8 Gebühren für die Kernzeitbetreuung

- (1) In der Kernzeitbetreuung werden je nach Standort verschiedene Betreuungsmodule angeboten.
- (2) Die Höhe der jeweiligen monatlichen Gebühr für die Kernzeitbetreuung richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
Bei der Buchung einzelner Tage entsteht eine anteilige Monatsgebühr, die ebenfalls dem Gebührenverzeichnis entnommen werden kann.
Für die Betreuung während der Schulferien wird zusätzlich eine Tagesgebühr für jeden angemeldeten Besuchstag erhoben. Die Höhe der Tagesgebühr richtet sich ebenfalls nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Gebührenschuldner, die Leistungen für Bildung- und Teilhabe erhalten, werden auf Antrag von der Betreuungsgebühr befreit.
- (4) Die Verpflegung ist Teil des Betreuungsangebotes bei der Nachmittagsbetreuung. Die Verpflegungskosten (Mittagessen) sind zusätzlich zu entrichten.

§ 9 Gebühren für die kommunalen Zusatzangebote und für die Verpflegungskosten an der Ganztagschule

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr für die Betreuung im Anschluss an die Ganztagschule und für die Betreuung am Freitagnachmittag richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für die Ferienbetreuung in der Ganztagschule wird eine Tagesgebühr für jeden angemeldeten Besuchstag erhoben. Diese richtet sich ebenfalls nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Gebührenschuldner, die Leistungen für Bildung- und Teilhabe erhalten, werden auf Antrag von der Betreuungsgebühr befreit.
- (4) Wird das Mittagessen im Rahmen der Ganztagschule gebucht, sind die Verpflegungskosten zusätzlich zu entrichten.

§ 10 Gebühren für die Betreuung für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Bei der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren wird unterschieden in Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztageseinrichtungen.
Die Höhe der monatlichen Gebühr für die Betreuung für Kinder unter 3 Jahren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Satzung über die Erhebung von Benutzungs- gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen	Blatt 6
----------------------------------	---	---------

- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren im Laufe eines Monats, wird für jeden angemeldeten Besuchstag 1/20 (Tagessatz) der vollen Monatsgebühr erhoben.
- (3) Fehlt ein Kind infolge Krankheit oder Erholungsverschickung ununterbrochen mehr als zehn Besuchstage, so wird auf Antrag von der monatlichen Gebühr ab dem 11. Fehltag für diesen und jeden weiteren Fehltag ein Tagessatz erstattet. Urlaub ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Die Verpflegung ist je nach Einrichtung Teil des Betreuungsangebotes. Die Verpflegungskosten (Mittagessen) sind zusätzlich zu entrichten.

§ 11 Verpflegungskosten

- (5) Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (6) Während der Eingewöhnungsphase im Kindergarten, dem Tagheim und der Krippe werden die Verpflegungskosten anteilig berechnet, sobald das Kind am Essen teilnimmt.
- (7) Fehlt ein Kind während der Öffnungszeiten der Einrichtung ununterbrochen länger als eine Woche, werden auf Antrag die anteiligen Verpflegungskosten erstattet. Der Erstattungsbetrag beläuft sich maximal auf die Höhe der jeweiligen Monatspauschale.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen	Blatt 7

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen

Die Gebühren sind Monatsgebühren. Sie werden 12 Monate pro Jahr erhoben.

Die Einrichtungen bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Die möglichen Betreuungszeiten richten sich nach dem Angebot der jeweiligen Einrichtung.

zu § 6 Gebühren für den Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)

Familien mit	ab Betreuungsjahr 2018/2019
1 Kind	138 €
2 Kinder	105 €
3 Kinder	71 €
4 u. mehr Kinder	37 €

zu § 7 Gebühren für den Kindergarten mit Ganztagesbetreuung einschließlich Kindertagheim

Familien mit	ab Betreuungsjahr 2018/2019	
	Grundgebühr 7.30h bis 16.00h	Gebühr pro Wochenstunde
1 Kind	268 €	12 €
2 Kinder	199 €	10 €
3 Kinder	147 €	9 €
4 u. mehr Kinder	80 €	8 €

Die Monatsgebühr ist die Grundgebühr von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr plus die zugebuchten Wochenstunden.

Für die Betreuung im Kindertagheim von 16.00 – 17.30 Uhr wird der 1,5-fache Wochenstundensatz berechnet.

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Satzung über die Erhebung von Benutzungs- gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen	Blatt 8
----------------------------------	---	---------

zu § 7a Gebühren für die Betreuung von Schulkindern im Kindertagheim

Familien mit	ab Betreuungsjahr 2018/2019	
	Grundgebühr 7.30h bis 16.00h	Gebühr pro Wochenstunde
1 Kind	187 €	12 €
2 Kinder	125 €	10 €
3 Kinder	92 €	9 €
4 u. mehr Kinder	62 €	8 €

Die Monatsgebühr ist die Grundgebühr von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr plus die zugebuchten Wochenstunden.

Für die Betreuung im Kindertagheim von 16.00 – 17.30 Uhr wird der 1,5-fache Wochenstundensatz berechnet.

zu § 8 Gebühren für die Kernzeitbetreuung

	ab Betreuungsjahr 2018/2019		ab Betreuungsjahr 2019/2020
	Früh- betreuung	Nachmittags- betreuung	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Do)
Breitwiesenschule	7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	15.00 . 16.00 Uhr
Pestalozzi-Schule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	---
Waldschule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	14.00 -15.00 Uhr
Familien mit			
1 Kind	45 €	90 €	45 €
2 Kinder	30 €	60 €	30 €
3 Kinder	25 €	50 €	25 €
4 u. mehr Kinder	19 €	38 €	19 €

Bei Buchung von		
4 Tagen	85% der vollen Monatsgebühr	100% der vollen Monatsgebühr
3 Tagen	65% der vollen Monatsgebühr	80% der vollen Monatsgebühr
2 Tagen	45% der vollen Monatsgebühr	55% der vollen Monatsgebühr
1 Tag	25% der vollen Monatsgebühr	30% der vollen Monatsgebühr

Die Gebühren werden jeweils auf volle Eurobeträge gerundet.

Die individuelle Monatsgebühr für die Kernzeitbetreuung setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen gebuchten Module.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen	Blatt 9

zu § 9 Gebühren für die kommunalen Zusatzangebote an der Ganztagschule

	ab Betreuungsjahr 2018/2019	
Familien mit	Betreuung im Anschluss an die Ganztagschule (Mo – Do, 15.45 – 17.00 Uhr)*	Betreuung am Freitagnachmittag (Schulende bis 15.45 Uhr)
1 Kind	45 €	25 €
2 Kinder	30 €	17 €
3 Kinder	25 €	14 €
4 u. mehr Kinder	19 €	10 €

*Bei Buchung von

3 Tagen 80% der vollen Monatsgebühr

2 Tagen 55% der vollen Monatsgebühr

1 Tag 30% der vollen Monatsgebühr

Die Gebühren werden jeweils auf volle Eurobeträge gerundet.

zu §§ 8 und 9 Gebühren für die Ferienbetreuung in der Ganztagschule und für die Kernzeitbetreuungen

Gebühr pro angemeldeten Besuchstag

	ab Betreuungsjahr 2018/2019	ab Betreuungsjahr 2019/2020
Familien mit	Kernzeitbetreuung Breitwiesenschule 7.30 – 15.00 Uhr und Ganztagschule 7.30 - 15.45 Uhr	Kernzeitbetreuung Pestalozzi-Schule und Waldschule 7.30 – 14.00 Uhr
1 Kind	15 €	13 €
2 Kinder	13 €	11 €
3 Kinder	11 €	9 €
4 u. mehr Kinder	9 €	7 €

Die Ferienbetreuung für die Waldschüler findet an der Pestalozzi-Schule statt.

zu § 10 Gebühren für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (bis 14 Uhr)

Familien mit	ab Betreuungsjahr 2018/2019
1 Kind	431 €
2 Kinder	336 €
3 Kinder	237 €
4 u. mehr Kinder	129 €

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen	Blatt 10

Ganztagesbetreuung

Familien mit	ab Betreuungsjahr 2018/2019
	Grundgebühr (7.30h bis 16.00h)
1 Kind	506 €
2 Kinder	412 €
3 Kinder	278 €
4 u. mehr Kinder	152 €

Gebühr pro zugebuchte Wochenstunde in der Ganztagsbetreuung

Familien mit	ab Betreuungsjahr 2018/19
	Gebühr pro Wochenstunde
1 Kind	12 €
2 Kinder	10 €
3 Kinder	9 €
4 u. mehr Kinder	8 €

Die Monatsgebühr ist die Grundgebühr von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr plus die zugebuchten Wochenstunden.

zu § 11 Verpflegungskosten

	Verpflegungskosten pro Monat	Tagessatz
Kindergarten, Kindertagheim und Krippe	60 €	3,20 €
Schulkinder (Kernzeitbetreuung und Ganztagschule)	52 €	3,50 €

Ist die Betreuung nur für einzelne Tage gebucht, wird pro gebuchten Besuchstag 1/5 der Monatsgebühr erhoben.

In der Ferienbetreuung wird pro angemeldeten Besuchstag der Tagessatz erhoben.